

Meinung ist, daß irgendwelche Nachlässigkeit der Erziehungspflichtigen zu der Verfehlung des Jugendlichen beigetragen hat. An allen diesen Vorschriften wird klar, daß das Eltern-Kind-Verhältnis dasjenige gesellschaftliche Verhältnis ist, in dem sich eine Verpflichtung gegenüber einer bestimmten Person, dem Kinde, mit der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft am vollkommensten eint.

V

Erwägt man, daß es die Aufgabe des Strafvollzuges ist, demjenigen gesellschaftlichen Prozeß, den das Strafverfahren mit dem Strafurteil erst einleitet, in mühevoller Arbeit zum Gelingen zu verhelfen, so kann es nicht wundernehmen, daß die Tendenz der liebevollen und erzieherischen Förderung der Jugend im dritten, dem Strafvollzuge gewirkt hat. Diese Tendenz tritt noch einmal besonders stark hervor. Das Gesetz fühlt sich getrieben, an dieser Stelle die Ziele der Bestrafung — d. h. neben dem Schutz unserer Ordnung die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates — ausdrücklich zu wiederholen, um sicherzustellen, daß sie auch den Organen des Strafvollzuges ständig vor Augen stehen.

Die Stätten des Strafvollzuges sind ausschließlich die „Jugendhäuser“ — während die Werkhöfe, in denen bisher zu Strafe verurteilte und Erziehungsmaßnahmen unterworfenen Jugendliche unterschiedslos nebeneinander untergebracht wurden, nunmehr ausschließlich zur Durchführung der Heimerziehung, also einer Erziehungsmaßnahme, bestimmt sind⁷⁾. Diese Werkhöfe werden schon jetzt den Anforderungen, die wir an Arbeitsausbildung, Lernmöglichkeit und Gelegenheit zur gesellschaftlichen Betätigung stellen, in beträchtlichem Umfange gerecht, während in den Jugendhäusern, also den bisherigen Jugendgefängnissen, die diesen Zwecken dienenden Einrichtungen nur in Ansätzen verwirklicht sind. Umso wichtiger ist es, daß nunmehr das Gesetz für die Jugendhäuser die Beschaffung aller erforderlichen Schul- und Ausbildungseinrichtungen vorschreibt, daß für jedes Jugendhaus die Anstellung besonders ausgebildeter Pädagogen als Erzieher und eines Arztes vorgeschrieben wird, daß in jedem Jugendhaus für die Erfüllung der Berufsschulpflicht Sorge zu tragen ist. Haß alle Jugendhäuser als Ausbildungstätten für bestimmte Berufe einzurichten sind und die Verurteilten auf diese Häuser entsprechend ihrer Befähigung und

7) Die bisherige Übung, auch den zu Jugendgefängnis verurteilten Jugendlichen zunächst für einige Zeit in eine unter der Autorität des Volksbildungsministeriums stehende Beobachtungsanstalt zu geben und ihn dann je nach dem Ergebnis der Beobachtung entweder wirklich im Jugendgefängnis unterzubringen oder aber in einen Werkhof zu geben oder gar noch leichtere Erziehungsmaßnahmen anzuwenden, entfällt. Es ist vielmehr ausschließlich Sache des Jugendgerichts, über die Form der Strafe oder Erziehungsmaßnahme zu entscheiden; dieser Entscheidung ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte das Gericht Zweifel daran haben, welches die geeignetste Maßregel für einen bestimmten Jugendlichen ist, so mag es den Jugendlichen gemäß § 44 v o r Erlaß des Urteils beobachten lassen.

Neigung zu verteilen sind und daß auch die Vorschriften über Arbeitszeit und Arbeitsschutz in den Jugendhäusern nicht vernachlässigt werden dürfen. Wenn die bisherige Regelung die Ausbildung des Jugendlichen für einen Beruf nur verlangte, soweit dies möglich war, wird die Ausbildung „jetzt obligatorisch“ und um sicherzustellen, daß der Jugendliche „den erlernten Fähigkeiten auch Gebrauch machen kann und sich seine Wiederaufnahme in die Gesellschaft möglichst reibungslos vollzieht, ist der Leiter des Jugendhauses verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Jugendliche, den er entläßt, eine seiner Ausbildung entsprechende Arbeit und Unterbringung vorfindet. Man mag sich in Erinnerung rufen, welche Hölle vor noch nicht vielen Jahren die Gefängnisse für jeden empfindsamen Jugendlichen waren, daß der Verurteilte nach Abbußung seiner Strafe regelmäßig nicht gebessert, sondern in erhöhtem Maße dem Verbrechen verfallen war, um erlassen zu können, welch ungeheuren Fortschritt diese Vollzugsgrundsätze bedeuten.

Dem straffällig gewordenen Jugendlichen sein Fortkommen nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern, das ist auch der Sinn der neuen Vorschriften über das Strafregister und die Straftilgung. Neu ist hier, daß über Verurteilungen bis zu 6 Monaten Freiheitsentziehung von vornherein nur beschränkte Auskunft erteilt wird und im übrigen die Frist der unbeschränkten Auskunft auf den äußersten mit dem Sicherungszweck des Strafregisters gerade noch zu vereinbarenden Zeitraum, nämlich zwei Jahre, herabgesetzt wird. An die Stelle der umständlichen und gekünstelten „Beseitigung des Strafmarks durch Richterspruch“, den das Gesetz von 1943 eingeführt hatte, tritt die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung des Strafregistervermerks, die sich der Jugendliche durch gutes Gesamtverhalten selbst verdienen kann.

Das neue Jugendgerichtsgesetz ist vorwärtsweisend nicht nur, insofern es eine neue Epoche in der Jugendstrafrechtspflege einleitet, sondern auch darin, daß es notwendige Elemente einer allgemeinen Strafrechtsreform vorwegnimmt und ankündigt. Das gilt nicht nur von der Form der Gesetzgebung, der mehrfach erwähnten Absage an den abstrakt-formalen Charakter der bürgerlichen Gesetze — ergänzend mag hier noch auf die Definition der Verantwortlichkeit in § 4 des Gesetzes hingewiesen werden, die das rein formale und idealistische Kriterium der „Einsicht in das Unrechte der Tat“ in § 5 RJGG bzw. der „Einsicht in das Unerlaubte der Tat“ in § 51 StGB ersetzt durch die konkrete Beschreibung dessen, was wirklich die Voraussetzung der Verantwortlichkeit ist: die „Einsicht in die gesellschaftliche Gefährlichkeit der Tat“ — flasli? ebenso von der Beseitigung der Unterscheidung zwischen „Vergehen“ und „Verbrechen“, der Einführung der einheitlichen „Freiheitsentziehung“, der Abschaffung der Geldstrafe, der vereinfachenden Neuregelung des Instanzenzuges und anderen neuen Prinzipien. Für eine Reformarbeit werden daher die Erfahrungen, die die Praxis bei der Anwendung des neuen Gesetzes sammeln muß, von besonders hoher Bedeutung sein.

Die Jugend ist ein Baumeister der Demokratischen Republik und ist ein aktiver Teil der Nationalen Front des demokratischen Deutschland. Ihre Beteiligung am Aufbau eines neuen Lebens und am Kampf für die Einheit Deutschlands entspricht einer wirklich demokratischen Erziehung der Jugend im Interesse unseres Volkes, der Freundschaft zwischen den Völkern und der Sache des Friedens und der Demokratie.

*Aus der Präambel des Gesetzes
zur Förderung der Jugend vom 8. Februar 1950*